



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
annemarie.gasser@bj.admin.ch

Appenzell, 3. März 2022

### **Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA (Strafregister- verordnung, StReV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf der Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist im Grundsatz damit einverstanden. In Bezug auf die nachfolgenden Bestimmungen wird eine Überarbeitung der Vorlage gefordert.

- *Voraussetzungen für die Erteilung und den Entzug von Online-Zugangsrechten (Art. 8 E-StReV)*

Bei drohenden Rückstufungen (Abs. 3) und drohenden Entzügen (Abs. 4) von Eintragungs- und Abfragerechten muss eine Meldung an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber der betroffenen Person erfolgen. Dies einerseits, um einen geordneten Betrieb aufrecht erhalten zu können (keine überraschenden Entzüge von Berechtigungen und kein unvermittelt eingeschränkter Zugang zu VOSTRA) und andererseits, um gegebenenfalls personalrechtliche Massnahmen prüfen und etablieren zu können.

Ein entsprechendes Melderecht ist in Art. 8 E-StReV zu implementieren.

- *Zusammenarbeit von registerführender Stelle und den zuständigen Datenschutzorganen bei der Kontrolle der Zweckkonformität von Abfragen (Art. 9 E-StReV)*

Es ist unklar, wer die zuständigen Datenschutzorgane der Behörde, deren Mitglieder betreffend korrekter Datenabfrage kontrolliert werden sollen, konkret sind. Im erläuternden Bericht wird (S. 16) auf die kantonalen Datenschutzbeauftragten verwiesen, welche durch ihr fachspezifisches Wissen und ihre Praxiserfahrung optimal geeignet seien, die erforderliche Interessenabwägung vorzunehmen. Gemäss Art. 2 Abs. 3 des Datenschutz-, Informations- und Archivgesetzes vom 28. April 2019 (DIAG, GS 172.800) ist unter anderem die Datenbearbeitung in hängigen Verfahren der Strafrechtspflege von der Aufsicht der oder des Datenschutzbeauftragten ausgenommen. Die Rechte und Ansprüche in hängigen Strafverfahren richten

sich nach dem Strafprozessrecht. Mit anderen Worten ist das DIAG derzeit nicht direkt anwendbar und die oder der Datenschutzbeauftragte übt(e) hier bislang keine Aufsichtstätigkeit aus. Es ist davon auszugehen, dass bei der oder bei dem Datenschutzbeauftragten ein entsprechendes strafprozessual-fachliches Detailwissen betreffend strafprozessuale Fallführung (und damit betreffend Zweckkonformität von Abfragen) nicht vorhanden ist. Insbesondere ein Entscheid, ob und in wie weit die registerführende Stelle in einem konkreten Fall Einblick in Dokumente erhalten muss, aus denen sich die Zweckkonformität einer Abfrage ableiten lässt (Art. 9 Abs. 1 lit. b E-StReV) oder ob überwiegende öffentliche Interessen eine Kontrolle verunmöglichen (Art. 9 Abs. 1 lit. c E-StReV), sollte einer Behörde obliegen, welche über fundierte Erfahrungen und Kenntnisse in strafprozessualen Belangen verfügen. Gleiches gilt für eine stellvertretende und selbständige Kontrolle anstelle der registerführenden Stelle inklusive Meldung fehlbarer Nutzerinnen und Nutzer (Art. 9 Abs. 1 lit. c E-StReV).

Bei der Meldung fehlbarer Nutzerinnen und Nutzer (Art. 9 Abs. 1 lit. c E-StReV) an die registerführende Stelle ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber der jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer einzubeziehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Abfragen in der Regel im Auftrag der Verfahrensleitungen getätigt werden (inkl. Eintragung hängiger Strafuntersuchungen) und die Verantwortung für die konkrete Abfrage bei den Verfahrensleitenden liegt.

Ferner kann von einer jährlich mehrfachen, anlasslosen, stichprobenweisen Kontrolle vor Ort (Art. 9 Abs. 2 E-StReV) generell abgesehen werden.

Art. 9 E-StReV ist daher konzeptionell zu überarbeiten.

- *Nutzung von VOSTRA-Standardschnittstellen (Art. 10 E-StReV)*

Gemäss erläuterndem Bericht auf Seite 18 f. ist ein Export von VOSTRA-Daten (Behördenauszug, einzelne strukturierte Daten) in die Zielanwendung [JURIS] nur zulässig, wenn für die Speicherung der Strafdaten in der externen Fachanwendung eine gesetzliche Grundlage besteht (diese Bedingung sei nicht Bestandteil der VOSTRA-Regelung, sondern ergebe sich aus dem allgemeinen Datenschutzrecht). Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Die gesetzliche, strafprozessuale Aktenführungs- und Dokumentationspflicht sowie die Aktenaufbewahrungspflicht reichen unseres Erachtens auch als rechtliche Grundlage für die entsprechende Datenbearbeitung im elektronischen Geschäftsverwaltungsprogramm.

- *Zeitpunkt der Eintragung von Grundurteilen, von nachträglichen Entscheiden sowie von nachträglich erfassten Vollzugsdaten (Art. 33 E-StReV)*

Die in Art. 33 E-StReV festgelegten und ohne nachvollziehbaren Grund verkürzten Fristen können mit dem derzeitigen Personal nicht eingehalten werden, zumal die diesbezüglichen Prozesse im Kanton Appenzell I.Rh. bereits effizient ausgestaltet sind.

Die Fristen in Art. 33 E-StReV sind auf die heutige Dauer anzuheben.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber-Stv.:

Michael Bühler

*Zur Kenntnis an:*

- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement, Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner ([thomas.rechsteiner@parl.ch](mailto:thomas.rechsteiner@parl.ch))